



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FEDERAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Jugend- und Rekrutenbefragungen**

### **Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>1</sup> (RVOV),

**verfügt:**

#### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Jugend- und Rekrutenbefragungen (Kommission) wurde bereits eingesetzt und erhält vorliegend eine neue Einsetzungsverfügung.

---

<sup>1</sup> SR 172.010.1

<sup>2</sup> SR 172.010

## **2. Notwendigkeit**

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nur teilweise vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

## **3. Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kommission berät den Chef des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und die Verwaltung über die Durchführung von Befragungen bei der wehrpflichtigen Jugend anlässlich der Aushebung in den Rekrutierungszentren, anlässlich der Informationstage der Kantone oder in militärischen Schulen sowie als wissenschaftliche Stichprobe bei altersgleichen ausländischen Männern und Frauen in der Schweiz. Sie stellt dem Chef VBS Antrag über Planung und Durchführung der einzelnen Projekte.

<sup>2</sup> Die Jugend- und Rekrutenbefragungen bezwecken, Aufschluss zu geben über die Lage der jungen Erwachsenen in der Schweiz hinsichtlich:

- a. Bildungs- und Ausbildungsstand,
- b. Wertvorstellungen, Einstellungen und politischer Kompetenzen, insbesondere im staatsbürgerlichen Bereich; und
- c. Gesundheits- und Sportverhalten.

## **4. Mitgliederzahl**

<sup>1</sup> Die Kommission hat höchstens zwölf Mitglieder (inkl. Präsident/in und Vizepräsident/in).

<sup>2</sup> Die Kommission kann zu ihren Beratungen Fachleute ohne Stimmrecht beiziehen.

## **5. Organisation**

<sup>1</sup> Die Kommission ist dem VBS zugeteilt. Sie legt ihre Organisation in einem Geschäftsreglement fest; dieses bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat VBS.

<sup>2</sup> Das VBS bestellt im Mandatsverhältnis (Art. 394 ff. des Obligationenrechts<sup>3</sup>) eine Geschäftsstelle, die mit der Administration, Organisation und Unterstützung der Kommissionsarbeiten und der Befragungen betraut ist.

<sup>3</sup> Das VBS legt im Einzelnen Organisation, Aufgaben und Entschädigung der Geschäftsstelle, des wissenschaftlichen Beirats und der Expertinnen und Exper-

ten (Abs. 4) fest. Die Entschädigungen regelt es im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement.

<sup>4</sup> Die Geschäftsstelle bestellt im Mandatsverhältnis (Art. 394 ff. des Obligationenrechts):

- a. einen wissenschaftlichen Beirat, der die Geschäftsstelle zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Qualität der Erhebungen berät;
- b. Expertinnen und Experten, welche die Jugend- und Rekrutenbefragungen durchführen.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Kommission erstattet dem VBS jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des VBS.

<sup>2</sup> Daten der Erhebungen dürfen von Dritten nur unter Angabe des Quellennachweises veröffentlicht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>4</sup>). Dasselbe gilt für die Mitglieder der Geschäftsstelle und die Expertinnen und Experten.

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die finanziellen Mittel für die Tätigkeiten der Kommission sind im Voranschlag des Armeestabs unter einem Sachkredit einzustellen.

## **9. Entschädigungskategorie**

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

## 10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Mitgliedern durch das VBS zu eröffnen.